

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 406/24

München, 14.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Max-Vorstadt

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
0,500/1000	Tiefgaragenstellplatz	304	24566

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Max-Vorstadt	Sektion 4 6023	Gebäude- und Freifläche	Erzgießereistraße 34	0,0490
Max-Vorstadt	Sektion 4 6022	Gebäude- und Freifläche	Erzgießereistraße 36, 36a, 36b	0,0496
Max-Vorstadt	Sektion 4 6025	Gebäude- und Freifläche	Erzgießereistraße 30, 32	0,0180
Max-Vorstadt	Sektion 4 6026	Gebäude- und Freifläche	Erzgießereistraße 30, 32	0,0380
Max-Vorstadt	Sektion 4 6024	Gebäude- und Freifläche	Erzgießereistraße 32	0,0134

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz;

Gebäudeteil Erzgießereistr. 30

ursprüngliches Baujahr ca. 1960, Aufstockung 5. und

6. OG und Sanierung und Erweiterung ca. 2002;

Gebäude Erzgießereistr. 32, 34, 36, 36a, 36b Neubau ca. 2002

Lage: Erzgießereistraße 30, 32, 34, 36, 36a, 36b, 80335 München;

Verkehrswert: 27.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.